Begründung

für den Bebauungsplan

Lünen Nr. 30 „Im Berge“, 5. Änderung

vom 15. Januar 2004

Planungsanlass / Änderungsbedarf

Das Gewerbegebiet „Im Berge“, erschlossen und entwickelt Anfang der 70er Jahre, ist seit längerem schon komplett vermarktet und besiedelt. Teilweise verfügen Betriebe allerdings noch über ungenutzte Reserveflächen. Der größte Teil des Plangebietes unterliegt noch der BauNVO von 1968, mit Ausnahme der Teile, die inzwischen im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 166 liegen (BauNVO 1990) und dem Teilbereich der 3. Änderung (BauNVO 1977). Im Zuge der normalen Nutzungssukzession bestehen keine privatrechtlichen Steuerungsmöglichkeiten mehr zur Verhinderung unerwünschter, gleichwohl derzeit aber planungsrechtlich zulässiger Nutzungsänderungen in Richtung Einzelhandel. Die Umstellung des Planungsrechtes auf die aktuelle BauNVO ist daher erforderlich, um städtebaulich und strukturell unerwünschte Einzelhandelsentwicklungen im Plangebiet zukünftig verhindern zu können. Zugleich sollen im Planverfahren Immissionskonflikte (planerisches und faktisches Nebeneinander von Wohnen und Gewerbe) gelöst werden.

1. Lage und Begrenzung des Planungsgebietes

Das Planungsgebiet liegt am östlichen Siedlungsrand des Stadtteils Brambauer in der Gemarkung Brambauer, Flur 1.

Begrenzt wird das Planungsgebiet

im Norden	von der Nordseite der Stellenbachstraße
im Süden	von der Südseite der Brambauerstraße (Grenze zu Bebauungsplan Nr. 102 „Meininghauser Straße“)
im Westen	von der Ostgrenze des Flurstücks 736 (Grenze zum Bebauungsplan Nr. 22 „Hof Bauckelmann“), der Ostseite der Stichstraße Zum Pier, der Südseite der Flurstücke 758, 759 und 826 sowie der Westseite der Straße Am Brambusch (Grenze zum Bebauungsplan Nr. 166 „Stellenbachstraße“)
im Osten	von der Westseite der Flurstücke 1165, 1267, 1182, 1314, 1316, 1278, 1277, 1276 und der Ostseite des Stichs Stellenbachstraße (Grenze zum Bebauungsplan Nr. 157 „Im Berge-Ost“).

Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 125.000 qm.

2. Planungsziele

Die Versorgungsqualität des Stadtteils Brambauer sowie die Perspektiven und stadträumlichen Entwicklungspotenziale des lokalen Einzelhandels sind gutachterlich untersucht worden (Büro Planquadrat) und wurden in mehreren Planungsverfahren (Bebauungspläne Nr. 67 „Schulenkamp“ und Nr. 165 „Minister Achenbach I/II“, Rahmenplanung Bebauungsplan Nr. 84) bereits planerisch umgesetzt. Mit der Änderung des Bebauungsplanes „Im Berge” und der damit verbundenen Verhinderung von unerwünschten Einzelhandelsansiedlungen außerhalb des Versorgungszentrums wird für den Stadtteil Brambauer die planungsrechtliche Steuerung der Einzelhandelsentwicklung im Sinne der Stärkung des Stadtteilzentrums komplettiert.

Die bestehende Gemengelage durch das direkte Nebeneinander eines Allgemeinen Wohngebietes (WA) und eines Gewerbegebietes (GE) an der Nahtstelle zum Bebauungsplan Nr. 22 „Hof Bauckelmann” und durch faktische WA-Nutzung auf planungsrechtlich festgesetzten GE-Flächen ist planerisch zu lösen. Dies gilt sowohl für den Bereich Zum Pier 41 bis 47 als auch für die Flächen auf der Südseite der Strasse Zum Pier bis zur Straße Am Brambusch.

Die heutige gewachsene Struktur des Gewerbegebietes soll insgesamt erhalten und den ansässigen Betrieben Planungsrechtssicherheit für ihre weitere Entwicklung gegeben werden.

3. Planungsrechtliche Vorgaben

<u>Bebauungsplan</u>
Der Bebauungsplan Lünen Nr. 30 „Im Berge” für das gleichnamige Gewerbegebiet hat in seiner Ursprungsfassung am 12.4.73 Rechtskraft erlangt. Im Laufe der Jahre hat es vier Änderungsverfahren gegeben.

1. Änderung (Rechtskraft am 29.5.74)
Veränderungen im Geltungsbereich, zusätzliche innere Erschließung;

2. Änderung (Rechtskraft am 2.11.76)
Verlegung der Zufahrt von der L 654, Vergrößerung der überbaubaren Grundstücksfläche, Gliederung gemäß Abstandserlass ‘74;

3. Änderung (Rechtskraft am 24.9.80)
-vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB für eine Teilfläche-
zusätzlicher Erschließungsstich;

4. Änderung – für eine Teilfläche (Satzungsbeschluss 1.9.88, nicht rechtskräftig)
Vergrößerung der überbaubaren Fläche entlang der L 654;
Das Verfahren zur 4. Änderung wurde nach dem Satzungsbeschluss eingestellt. Das damalige Staatliche Gewerbeaufsichtsamt hatte schwerwiegende Bedenken hin-

sichtlich ungelöster Immissionsschutzkonflikte geltend gemacht (Gemengelage durch direktes Nebeneinander von WA und GE an der Nahtstelle zum B-Plan Nr. 22 „Hof Bauckelmann“, Wohnen in GE-Gebieten ohne Betriebsbezug). Diese wurden im Rahmen der Abwägung jedoch zurückgewiesen. Die Anzeige des Bebauungsplans wurde dann aber auf Anraten der Bezirksregierung zurückgezogen. Nachdem zwei Bauvorhaben über Befreiungen genehmigt werden konnten, bestand kein akuter Handlungsbedarf mehr zur Fortsetzung und zum Abschluss des Verfahrens.

Teile des ursprünglichen Bebauungsplangebietes „Im Berge“ werden inzwischen überlagert vom Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 166 „Stellenbachstraße“ (Satzungsbeschluss, Planstand gemäß § 33 BauGB), der die Gemengelagenproblematik für den Bereich ab dem Wohnhaus Zum Pier 39 nach Norden planerisch gelöst hat.

Flächennutzungsplan

Der gültige Flächennutzungsplan (Fortschreibungsstand Juli 2000) stellt den gesamten Planbereich als gewerbliche Baufläche dar, gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO gegliedert in ein eingeschränktes Gewerbegebiet im Westen (Nahtstelle zur Wohnbaufläche) und ein Gewerbegebiet im Osten. Der Entwurf des neuen Flächennutzungsplanes (Aufstellungsbeschluss August 2000, Stand Beteiligung der Träger öffentlicher Belange) stellt eine Teilfläche an der Brambauerstraße, westlich Am Brambusch als Mischgebiet dar.

Gebietsentwicklungsplan

Das Plangebiet ist im Gebietsentwicklungsplan (GEP) Bezirk Arnsberg - Teilabschnitt Dortmund, Unna, Hamm - als Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich dargestellt. Der in Aufstellung befindliche neue GEP (Aufstellungsbeschluss 28.7.03) übernimmt diese Darstellung.

Landschaftsplan Nr. 1

Das Plangebiet befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes Kreis Unna für den Raum Lünen.

4. Bestandsbeschreibung

Nutzung

Der heutige Betriebsbesatz im Plangebiet entspricht dem Charakter eines klassischen Gewerbegebietes mit einem breiten Branchen-Mix von kleineren und mittleren Betrieben, teilweise mit betriebsgebundenen Wohnungen. Es gibt jedoch zwei – nach der maßgeblichen BauNVO 1968 zulässige – Betriebe, die heute mit ihrer derzeitigen Verkaufsfläche als großflächige Einzelhandelsbetriebe im Sinne des Einzelhandelserlasses zu beurteilen sind. Allerdings sind sie aufgrund ihrer Sortimente (Tapeten und Bodenbeläge bzw. Leuchten) nicht als nahversorgungsrelevant und zentrenschädlich zu beurteilen. Dazu kommt ein Getränkehandel mit ca. 450 qm Einzelhandelverkaufsfläche.

Denkmalschutz und Denkmalpflege

Belange des Denkmalschutzes werden im Plangebiet nicht berührt.

Verkehr

Die Anbindung an das übergeordnete Verkehrsnetz erfolgt über die Einmündung Am Brambusch in die Brambauerstraße (L 654). Eine zweite Anbindung außerhalb der Ortslage ist gegeben über die Verlängerung der Straße Zum Pier durch den Gewerbepark „Im Berge-Ost“ ebenfalls an die L 654.

Vorhandene Infrastruktur

Das Plangebiet ist vollständig erschlossen. Die Straßen sind endausgebaut, die Ver- und Entsorgung ist über das vorhandene Leitungssystem gewährleistet. Im Norden des Plangebietes verläuft die Trasse der außer Betrieb befindlichen Ferngasleitung Nr. 7/1/7 der Ruhrgas AG.

Altlasten

Nördlich des Plangebietes befindet sich das ehemalige Betriebsgelände der Schachtanlage Minister Achenbach 4 sowie die ehemalige Bergehalde Minister Achenbach 4. Beide Flächen sind als Altstandort bzw. Altablagerung unter den Nummern 20/082 bzw. 20/037 im Altlastenkataster des Kreises Unna erfasst. In beiden Fällen sind Untergrundverunreinigungen dokumentiert.

Das eigentliche Bergbaubetriebsgelände befand sich zwar außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans. Allerdings ist festzustellen, dass Teile der Altlastenfläche „Minister Achenbach 4“ über die Stellenbachstraße hinaus nach Süden bis in den Geltungsbereich des Bebauungsplans ragen. Es handelt sich bei dem altlastenverdächtigen Bereich um Teile der Flurstücke 740, 747, 822, 867, 870 und 892. Die Ausdehnung dieses verdächtigen Areals wurde bisher nicht abschließend ermittelt.

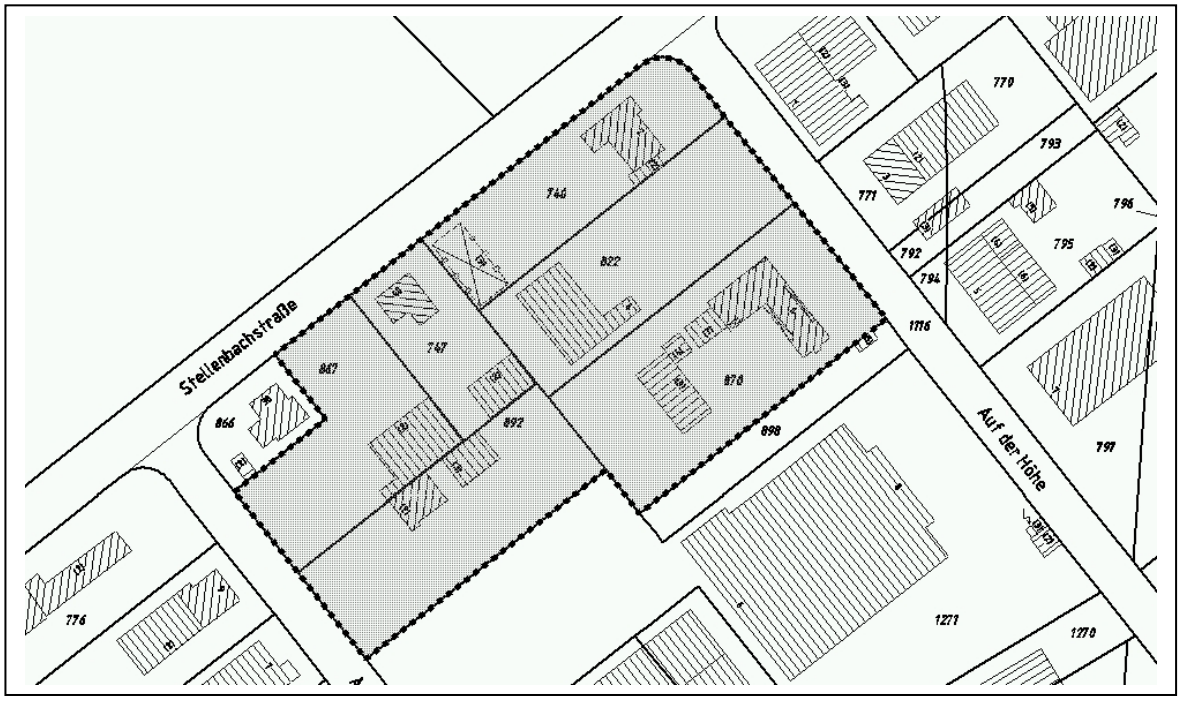

Es handelt sich um ungeordnete Ablagerungen im Zusammenhang mit dem Zechenbetrieb, die im Rahmen einer historischen Recherche des Plan-Zentrums Umwelt, Herne, im Jahr 1991 auffielen. Die Art des abgelagerten Materials ist unbekannt. In diesem Bereich wurden bisher keine Untergrunduntersuchungen angestellt.

Dennoch wird nicht für erforderlich gehalten, die Verdachtsfläche im Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 3 als Fläche, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, zu kennzeichnen. Die Fläche ist derzeit komplett bebaut bzw. gewerblich genutzt.

Für den Bereich der vom Altlastenverdacht erfassten Flurstücke ist bei Baumaßnahmen im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens eine gutachterliche Begleitung von Erd- und Aushubarbeiten sowie eine vorlaufende Beteiligung der Kreisverwaltung Unna, Fachbereich Natur und Umwelt, obligatorisch. Der entsprechende Hinweis ist Bestandteil des Bebauungsplans.

5. Verfahrensstand - Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt hat in seiner Sitzung am 20.6.2000 die 5. Änderung des Bebauungsplans Lünen Nr. 30 „Im Berge“ und das Verfahren zur frühzeitigen Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung beschlossen. Der Entwurf des Bebauungsplans hat gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 4.4.2003 bis einschließlich 9.5.2003 öffentlich ausgehangen. Betroffenen und interessierten Bürgern ist in dieser Zeit Gelegenheit zur Einsichtnahme und Erörterung gegeben worden.

Zur Sicherung der Bauleitplanung hat der Rat der Stadt Lünen am 3.4.03 auf der Grundlage der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 7 GO NW eine Veränderungssperre als Satzung beschlossen. Nach ortsüblicher Bekanntmachung ist die Satzung am 16.4.03 in Kraft getreten.

Mit Schreiben vom 20.10.2003 wurden gemäß § 4 BauGB die Träger öffentlicher Belange beteiligt und mit selbem Datum wurde die Planung den Nachbargemeinden zur Abstimmung gemäß § 2 Abs. 2 BauGB vorgelegt.

Die Anregungen aus der Beteiligung wurden bei der Entwurfverfassung berücksichtigt.

In seiner Sitzung am 3.2.2004 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr dem Entwurf zugestimmt und die Verwaltung beauftragt, den Plan entsprechend den Regelungen des § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

6.1 Planungsmaßnahmen

Folgende planerische Maßnahmen sollen mit der Änderung des Bebauungsplanes durchgeführt werden:

- Umstellung auf aktuellen Fassungen der BauNVO (1990) und des Abstandserlasses (1998)

Mit dem Einzelhandelserlass vom 7.5.1996 hat das Land Planungs- und Entscheidungshilfen für die Ansiedlung, Erweiterung und Nutzungsänderung von Einzelhandelsbetrieben formuliert, deren Einhaltung die Sicherung einer ausreichenden und ausgewogenen Versorgung der Bevölkerung in den Innenstädten und den Stadtteilzentren gewährleisten sollen.

Die Ankündigung des Städtebauministeriums vom 28.10.97, künftig Städtebauförderungsmittel zurückzufordern, wenn großflächige Einzelhandelsbetriebe an städtebaulich nicht integrierten Standorten zugelassen werden, war verbunden mit der Aufforderung an die Kommunen, das Stadtgebiet auf Bereiche zu untersuchen, bei denen aufgrund des planungsrechtlichen Status die unerwünschte Entwicklung von großflächigen Einzelhandelsnutzungen nicht verhindern werden könnte (Flächen im unbeplanten Innenbereich - § 34 - mit Vorprägung, Bebauungspläne auf der Grundlage alter Fassungen der Baunutzungsverordnung). Diese sind mit dem Ziel zu überplanen, solche Einzelhandelsnutzungen künftig auszuschließen. Der Bebauungsplan Lünen Nr. 30 „Im Berge“ wurde dabei als Bereich identifiziert, bei dem grundsätzlich die Gefahr unerwünschter Entwicklungen aufgrund des alten Planungsrechtes besteht.

Zukünftig ist die aktuelle Baunutzungsverordnung maßgeblich.

Die maßgebliche Fassung des Bebauungsplanes, die das gesamte Plangebiet umfasst, ist die 2. Änderung (Rechtskraft 2.11.76). Danach ist das Plangebiet gegliedert nach dem Abstandserlass von 1974. Mit der 5. Änderung wird die Gliederung auf den Abstandserlass von 1998 umgestellt.

- Ausschluss von Einzelhandelsnutzung auch unterhalb von 700 qm Verkaufsfläche (Vermutungsgrenze des § 11 Abs. 3 BauNVO)
- Ausnahmsweise Zulässigkeit von Einzelhandel im Zusammenhang mit verarbeitendem Gewerbe (Ladenhandwerk)

Zur Sicherung des stadtentwicklungspolitischen Zieles, den Einzelhandel in den zentralen Bereichen zu konzentrieren, erfolgt für das Gewerbe- und Industriegebiet die Festsetzung, dass Einzelhandelsbetriebe sowie Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben und anderen Gewerbebetrieben, die sich ganz oder teilweise an Endverbraucher wenden, nicht zulässig sind. Ausnahmsweise zulässig sind allerdings Betriebe des KfZ-Handels sowie an Endverbraucher gerichtete Verkaufsstellen von Hand-

werksbetrieben und anderen Gewerbebetrieben, wenn sie in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit einem Handwerks- oder anderen Gewerbebetrieb stehen.

Die vorstehende Regelung ist erforderlich, um zu verhindern, dass sich zunehmend kleinere Betriebe deutlich unterhalb der in § 11 Abs. 3 BauNVO genannten Vermutungsgrenze von 1.200 qm Geschossfläche an nicht integrierten Standorten ansiedeln. Dem liegt die städtebauliche Zielsetzung zugrunde, Einzelhandelsbetriebe zur Stärkung der zentralen Versorgungseinrichtungen in den Ortszentren anzusiedeln, soweit Art und Umfang des Betriebes dies zulassen. Damit werden gleichzeitig in den Gewerbegebieten die Flächen für solche Betriebe freigehalten, die auf derartige Standorte angewiesen sind.

Die Ausnahmeregelung für Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben und anderen Gewerbebetrieben, die in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit einem solchen Betrieb stehen, zielt auf eine solche Kategorie von Betrieben ab, deren Einzelhandelsbetriebsteile untergeordnet sind. Die ausnahmsweise Zulassung solcher Verkaufsstellen steht der mit dem Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben verfolgten generellen Zielsetzung nicht entgegen, da die damit im Zusammenhang stehenden produzierenden Betriebe allein schon wegen ihres Störgrades in der Regel nicht in Zentren angesiedelt werden können, die Verkaufsstellen nur untergeordnete Betriebsteile sind und insofern nicht die negativen Auswirkungen auf die Zentren mit sich bringen.

- Planungsrechtliche Sicherung der bestehenden, zum Teil großflächigen Einzelhandelsbetriebe über Zulässigkeit gemäß § 1 Abs. 10 BauNVO (sog. „Fremdkörperfestsetzung“)

Die im Plangebiet bereits vorhandenen großflächigen Einzelhandelsbetriebe sind nach den Regelungen des § 11 Abs. 3 BauNVO in der Fassung vom 23.1.1990 aufgrund ihrer Größe bzw. ihrer Sortimente in einem Gewerbegebiet nicht zulässig. Ein weiterer Einzelhandelsbetrieb widerspricht dem für das gesamte Plangebiet vorgesehenen Ausschluss von Einzelhandelnutzungen auch unterhalb der Großflächigkeit.

Gemäß § 1 Abs. 10 BauNVO werden die bestehenden Einzelhandelsnutzungen in den Gewerbegebieten **GE 1**, **GE 4, GE 9** und **GE 11** als ausnahmsweise zulässig festgesetzt. Sie sollen damit in ihrem Bestand gesichert werden und es ist ihnen auch ein gewisses Maß an Entwicklungsmöglichkeiten geboten. Die Sortimente einschließlich zulässiger Randsortimente und die maximal zulässige Verkaufsfläche werden jeweils explizit festgesetzt.

-

Lösung des vorhandenen Immissionsschutzkonfliktes durch bestandsorientierte Überplanung (abgestufte Ausweisung WA – Grünfläche - GE eingeschränkt nördlich und südlich der Straße Zum Pier)

Im westlichen Teil des Plangebietes ist an der Nahtstelle zum Bebauungsplan „Hof Bauckelmann“ entgegen den ursprünglichen Planungsabsichten eine Wohnnutzung entstanden, die unmittelbar an das Gewerbegebiet angrenzt. Zur Bewältigung dieses Immissionskonfliktes wird die gewerbliche Nutzung – analog der Festsetzung im nördlich anschließenden Bebauungsplan „Stellenbachstraße“ - als nicht wesentlich störendes Gewerbegebiet festgesetzt (eingeschränktes Gewerbegebiet). Die bestehende gewerbliche Nutzung ist bekannt, so dass gewährleistet ist, dass die tatsächlich ausgeübte Nutzung den Merkmalen eines nicht störenden Gewerbegebietes entspricht.

Die vorhandene Wohnbebauung nördlich der Straße Zum Pier wird in ihrem Bestand durch Festlegung der Art und des Maßes der baulichen Nutzung entsprechend der tatsächlichen Nutzung als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Zusätzlich werden die beide Nutzungen durch die Festsetzung einer privaten Grünfläche räumlich getrennt.

Im Bereich zwischen der Straße Zum Pier und der Brambauer Straße, der bisher als GE-Gebiet festgesetzt war, befinden sich reine Wohnhäuser, ein Garagenhof und eine Gewerbenutzung, die als nicht wesentlich störend einzustufen ist. Der Bereich wird entsprechend dieser Bestandssituation differenziert festgesetzt. Zwischen dem westlich gelegenen Allgemeinen Wohngebiet und dem eingeschränkten Gewerbegebiet wird eine private Grünfläche als räumliche Trennung festgesetzt. Durch die reduzierte überbaubare Grundstücksfläche wird verhindert, dass durch weitere Entwicklung der Wohnbebauung erneut eine Gemengelage entsteht.

- Überplanung der festgesetzten öffentlichen Parkplatzfläche an der Ecke Am Brambusch / Zum Pier als GE- Fläche entsprechend der tatsächlichen Nutzung

Die ursprüngliche Planungsabsicht, eine öffentliche Parkplatzfläche vorzuhalten, wird nicht mehr verfolgt. Die Betriebe haben die notwendigen Stellplätze auf ihren Grundstücken nachzuweisen. Die nicht mehr benötigte Parkplatzfläche wird dem angrenzenden Gewerbegebiet zugeschlagen.

- Beibehaltung der übrigen Planinhalte, lediglich geringfügige Anpassung von Baugrenzen an den Bestand bzw. heutige Standardanforderungen

6.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

Rechtsgrundlage ist das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12.2.1990 (BGBl. I S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.7.2001 (BGBl. I S. 1950). Im Sinne des Gesetzes ist der Bebauungsplan ein „Städtebauprojekt für sonstige bauliche Anlagen“ dar (vgl. Anlage 1 zum UVPG, Nr. 18.7). Für Vorhaben oberhalb des Prüfwertes von 20.000 qm Grundfläche ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgeschrieben.

Die Vorprüfung hat sich nach den in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Merkmalen zu richten. Dabei sind drei Bereiche näher zu betrachten:

- die Merkmale des Vorhabens insbesondere bezogen auf Größe, Nutzung und Gestaltung, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen sowie eventuelle Unfallrisiken;
- der Standort des Vorhabens bezogen auf die ökologische Empfindlichkeit des Gebietes, das möglicherweise beeinträchtigt wird, unter Berücksichtigung von Nutzungskriterien, Qualitätskriterien und Schutzkriterien;
- die Merkmale der möglichen Auswirkungen.

1 Größe

Mit dem Bebauungsplan soll das vorhandene Planrecht für ca. 8,3 ha Gewerbefläche, die seit Mitte der 70-er Jahre besiedelt und gewerblich genutzt wurde, modifiziert und auf das heute geltende Planrecht umgestellt werden.

2 Nutzung und Gestaltung von Boden, Wasser, Natur und Landschaft

Es wird keine zusätzliche Baufläche geschaffen. Die noch möglichen Eingriffe in Natur und Landschaft sind auf ein Minimum beschränkt (ungenutzte Restgrundstücke) und werden im Einzelfall ausgeglichen.

3 Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen

Da es sich lediglich um eine Überplanung des Bestandes handelt, ist mit zusätzlichen Belästigungen und Umweltverschmutzungen nicht zu rechnen.

4 Standortkriterien

Die ökologische Empfindlichkeit des Gebietes ist als gering einzustufen. In weiten Teilen handelt es sich um versiegelte bebaute Flächen, die einer geordneten gewerblichen Nutzung unterliegen. Daher sind keine nennenswerten Belastungen von Schutzgütern zu befürchten.

5 Ausmaß der Auswirkungen

Durch die Planung wird räumlich nur ein eng begrenztes Gebiet und damit nur eine geringe Zahl von Anwohnern betroffen. Da mit der Überplanung keine nennenswerten Veränderungen der Nutzungsmöglichkeiten intendiert sind, ist mit negativen Auswirkungen nicht zu rechnen.

Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Planvorhaben nicht gegeben ist. Die umweltrelevanten Problemstellungen (Immissionen, Ausgleich von Eingriffen, Altlasten u.a.) werden, soweit vorhanden, im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange in der Planung ausreichend berücksichtigt.

7. Flächenbilanz

	Größe (in qm)	Anteil (in %)
Gewerbegebiet	84.559	67,7
Allgemeines Wohngebiet	9.304	7,5
private Grünflächen	6.499	5,2
Verkehrsgrün	1.415	1,1
Verkehrsflächen	22.902	18,3
Versorgungsflächen	178	0,1
gesamt	**124.857**	**100**

8. Bodenordnung

Da das Gebiet erschlossen ist, der ursprünglichen Planungsabsicht entsprechend genutzt wird und durch die Änderung in die derzeitige Nutzung nicht eingegriffen wird, sind bodenordnende Maßnahmen nicht erforderlich.

9. Festsetzungen und Hinweise

Der Bebauungsplan auf der Grundlage eines Katasterplanes im Maßstab 1:1.000 beinhaltet die nach § 9 Baugesetzbuch (BauGB) vom 1.1.1998 getroffenen Festsetzungen i. V. m. der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 27.1.1990 in zeichnerischer und textlicher Form sowie erläuternde Hinweise.

Anhang zur Begründung

Abstandsliste 1998

Lünen, den

Fachbereich
Planen-Bauen-Umwelt-Verkehr

Abteilung
Stadtplanung

Hans-Bernd Host
Dipl.-Ing.

Thomas Berger
Dipl.-Ing.

ERGÄNZUNG

Diese Begründung hat zusammen mit der 1. Ausfertigung des Bebauungsplans Lünen Nr. 30 „Im Berge“ in der Zeit vom 23.2. bis einschließlich 23.3.2004 im technischen Rathaus der Stadt Lünen öffentlich ausgelegen.

Lünen, den 28.6.2004

gez.

Thomas Berger
Sachbearbeiter

Abstandsliste zum Abstandserlass 1998		Abst.-Erlass Anhang 1
Abstandsklasse	**I**	**Abstand 1500 m**
Lfd. Nr.	Nr. (Spalte) 4.BImSchV	Betriebsart
1	1.1 (1)	Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 900 MW übersteigt.
2	1.11 (1)	Anlagen zur Trockendestillation, insbesondere von Steinkohle, Braunkohle, Holz, Torf oder Pech (z.B. Kokereien, Gaswerke und Schwelereien), ausgenommen Holzkohlenmeiler
3	3.2 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Roheisen
4	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit mehr als 10 Produktionsanlagen
5	4.4 (1)	Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen in Mineralöl-, Altöl- oder Schmierstoffraffinerien, in petrochemischen Werken oder bei der Gewinnung von Paraffin

Abstandsklasse	**II**	**Abstand 1000 m**
Lfd. Nr.	Nr. (Spalte) 4.BImSchV	Betriebsart
6	1.14 (1)	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle
7	2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von einer Tonne oder mehr je Stunde im Freien
8	3.1 (1)	Anlagen zum Rösten, Schmelzen und Sintern von Erzen
9	3.2 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Nichteisenrohmetallen aus Erzen oder Sekundärrohstoffen (Blei-, Zink- und Kupfererzhütten)
10	3.3 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung ausgenommen Lichtbogenöfen mit weniger als 50 t Gesamtabstichgewicht sowie Induktionsöfen (s. auch lfd. Nrn. 26 und 46)
11	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im Freien (z.B. Container)
12	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall im Freien
13	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit höchstens 10 Produktionsanlagen
14	4.1b (1) / 4.1c (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Metallen oder Nichtmetallen auf nassem Wege oder mit Hilfe elektrischer Energie sowie von Ferrolegierungen, Korund und Karbid einschließlich Aluminiumhütten
15	4.1d (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Schwefel oder Schwefelerzeugnissen
16	4.1h (1)	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen oder Chemiefasern
17	6.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Holzfaserplatten, Holzspanplatten oder Holzfasermatten
18	7.12 (1)	Anlagen zur Tierkörperbeseitigung sowie Anlagen, in denen Tierkörperteile oder Erzeugnisse tierischer Herkunft zur Beseitigung in Tierkörperbeseitigungsanlagen gesammelt oder gelagert werden
19	10.16 (2)	Prüfstände für oder mit Luftschrauben, Rückstoßantrieben oder Strahltriebwerken
20	10.19 (2)	Anlagen zur Luftverflüssigung mit einem Durchsatz von 25 t Luft je Stunde oder mehr)
21	-	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen im Freien)

Abstandsklasse	**III**	**Abstand 700 m**
Lfd. Nr.	Nr. (Spalte) 4.BImSchV	Betriebsart
22	1.1 (1)	Kraftwerke und Heizkraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung a) bei Kraftwerken mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt b) bei Heizkraftwerken 300 MW übersteigt
23	1.12 (1)	Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen oder von Teer- oder Gaswasser
24	2.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen
25	2.4 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder von Ton zu Schamotte
26	3.3 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabstichgewicht (s. auch lfd. Nrn. 10 und 46)
27	3.4 (1+2)	Anlagen zum Umschmelzen von Altmetall • Vakuum-Schmelzanlagen, • Schmelzanlagen für Gusslegierungen aus Zinn und Wismut oder aus Feinzink und Aluminium in Verbindung mit Kupfer oder Magnesium, • Schmelzanlagen, die Bestandteil von Druck- oder Kokillengießmaschinen sind • Schmelzanlagen für Edelmetalle oder für Legierungen. die nur aus Edelmetallen oder aus Edel metallen und Kupfer bestehen, und • Schwallötbäder (s. auch lfd. Nrn. 92 und 156)
28	4.1a (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von anorganischen Chemikalien wie Säuren, Basen, Salzen
29	4.1d (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Halogenen oder Halogenerzeugnissen
30	4.1e (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor- oder stickstoffhaltigen Düngemitteln
31	4.11 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen
32	4.6 (1)	Anlagen zur Herstellung von Ruß
33	7.15 (1)	Kottrockungsanlagen
34	8.8 (1)	Anlagen zur chemischen Behandlung von besonders überwachungsbedürftigen oder überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden
35	-	Aufbereitungsanlagen für schmelzflüssige Schlacke (z.B. Hochofenschlacke)
36	-	Automobil- u. Motorradfabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren

Abstandsklasse	**IV**	**Abstand 500 m**
Lfd. Nr.	Nr. (Spalte) 4.BImSchV	Betriebsart
37	1.1 (1)	Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung a) bei Heizkraftwerken von 100 MW bis 300 MW b) bei Heizwerken mehr als 100 MW beträgt
38	1.7 (1)	Kühltürme mit einem Kühlwasserdurchsatz von 10.000 m3 oder mehr je Stunde
39	1.8 (2)	Elektroumspannanlagen mit einer Oberspannung von 220 kV oder mehr einschließlich der Schaltfelder, ausgenommen eingehauste Elektroumspannanlagen
40	1.9 (2)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 30 t oder mehr je Stunde
41	1.10 (1)	Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle
42	2.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von Glas, auch soweit es aus Altglas hergestellt wird, einschließlich Glasfasern, die nicht für medizi-

		nische oder fernmeldetechnische Zwecke bestimmt sind
43	2.11 (1)	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe
44	2.13 (2)	Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Straßenbaustoffen unter Verwendung von Zement, auch soweit die Einsatzstoffe lediglich trocken gemischt werden
45	2.15 (1)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung von 200 t oder mehr je Stunde
46	3.3 (1) / 3.7 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Induktionsöfen. Anlagen zum Erschmelzen von Gusseisen sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von 80 t oder mehr Gussteile je Monat (s. auch lfd. Nrn. 10 und 26)
47	3.6 (1+2)	Anlagen zum Walzen von Metallen, ausgenommen Anlagen zum Walzen von Kaltband mit einer Bandbreite bis 650 Millimeter
48	3.11 (1+2)	Schmiede-, Hammer- oder Fallwerke
49	3.14 (1+2)	Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormühlen mit einer Nennleistung des Rotorantriebes von 100 KW oder mehr
50	3.16 (1)	Anlagen zur Herstellung von warmgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl
51	4.1g (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von organischen Chemikalien oder Lösungsmitteln wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Säuren, Ester, Acetate, Äther
52	4.1h (1)	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen
53	4.1k (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kunstharzen
54	4.1m (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischem Kautschuk
55	4.5 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen, wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle
56	4.7 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen, z.B. für Elektroden, Stromabnehmer oder Apparateteile
57	4.8 (1)	Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 3 t oder mehr je Stunde
58	5.1 (1)	Anlagen zum Beschichten; Lackieren, Kaschieren, Imprägnieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit a) Lacken,. die organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 250 kg oder mehr je Stunde eingesetzt werden, b) Kunstharzen, die unter weitgehender Selbstvernetzung ausreagieren (Reaktionsharze), wie Melamin-, Harnstoff-, Phenol-, Epoxid-, Furan-, Kresol-, Resorcin- oder Polyesterharzen, sofern die Menge dieser Harze 25 kg oder mehr je Stunde beträgt, oder c) Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 250 kg organischen Lösungsmitteln oder mehr je Stunde, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverlacken oder Pulverbeschichtungsstoffen
59	5.5 (2)	Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von Phenol- oder Kresolharzen
60	5.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Amino- oder Phenoplasten, wie Furan-, Harnstoff-, Phenol-, Resorcin- oder Xylolharzen mittels Wärmebehandlung, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde beträgt
61	7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit a) 51.000 Hennenplätzen, b) 102.000 Junghennenplätzen, c) 102.000 Mastgeflügelplätzen, d) 51.000 Truthühnermastplätzen, e) 1.900 Mastschweineplätzen (Schweine von 30 kg oder mehr

		Lebendgewicht), f) 640 Sauenplätzen einschließlich dazugehörender Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 30 kg Lebendgewicht), g) 820 Sauenplätzen einschließlich dazugehörender Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 10 kg Lebendgewicht) oder h) 5.400 Ferkelplätzen für die getrennte Aufzucht (Ferkel von 10 bis weniger als 30 kg Lebendgewicht) i) 700 Mastkälberplätzen oder mehr, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
62	7.3 (1)	Anlagen zum Schmelzen von tierischen Fetten mit Ausnahme der Anlagen zur Verarbeitung von selbstgewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten in Fleischereien mit einer Leistung bis zu 200 kg Speisefett je Woche
63	7.9 (1)	Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtnebenprodukten Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut
64	7.11 (1)	Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Knochen in • Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4000 kg Fleisch verarbeitet werden und • Anlagen, die nicht durch Nr. 114 erfasst werden
65	7.19 (2)	Anlagen, in denen Sauerkraut hergestellt wird, soweit 10 t Kohl oder mehr je Tag verarbeitet werden
66	7.21 (1)	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 500 t je Tag oder mehr
67	7.23 (1)	Anlagen zum Extrahieren pflanzlicher Fette oder Öle, soweit die Menge des eingesetzten Extraktionsmittels 1 t oder mehr beträgt
68	7.24 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohzucker
69	7.25 (2)	Anlagen zur Trocknung von Grünfutter, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenem Grünfutter im landwirtschaftlichen Betrieb
70	8.1 (1)	Anlagen zur teilweisen oder vollständigen Beseitigung von festen, flüssigen oder in Behältern gefassten gasförmigen Stoffen oder Gegenständen durch thermische Verfahren, wie Ver- oder Entgasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren
71	8.3 (1)	Anlagen zur Rückgewinnung von einzelnen Bestandteilen aus festen Stoffen durch Verbrennen
72	8.5 (1)	Anlagen zur Kompostierung mit einer Durchsatzleistung von mehr als 10 Tonnen je Stunde (Kompostwerke)
73	9.11 (2)	Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, durch Kippen von Wagen oder Behältern oder unter Verwendung von Baggern, Schaufelladegeräten, Greifern. Saughebern oder ähnlichen Einrichtungen, soweit 200 t Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zum Be- oder Entladen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt; für nur saisonal genutzte Getreideannahmestellen tritt die Genehmigungspflicht erst bei einer Umschlagleistung von 400 t oder mehr je Tag ein
74	9.36 (2)	Anlagen zur Lagerung von Gülle mit einem Fassungsvermögen von 2500 m3 oder mehr
75	-	Oberirdische Deponien für besonders überwachungsbedürftige Abfälle i. S. der Technischen Anleitung Abfall, Teil 1
76	-	Abwasserbehandlungsanlagen für mehr als 100.000 EGW
77	-	Autokinos
78	-	Betriebshöfe für Straßenbahnen

Abstandsklasse	**V**	**Abstand 300 m**
Lfd. Nr.	Nr. (Spalte) 4.BImSchV	Betriebsart
79	1.5 (1+2)	Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Generatoren oder Arbeitsmaschinen
80	1.9 (2)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 1 t bis weniger als 30 t je Stunde
81	1.13 (1) /1.15 (1)	Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen oder Stadt- oder Ferngas aus Kohlenwasserstoffen durch Spalten
82	2.1 (2)	Steinbrüche, in denen Sprengstoffe oder Flammstrahler verwendet werden
83	2.2 (2)	Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein einschließlich Schlacke und Abbruchmaterial, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies und Anlagen zur Behandlung von Abbruchmaterial am Entstehungsort
84	2.5 (2)	Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralfarben, Muschelschalen, Talkum, Ton, Tuff (Traß) oder Zementklinker
85	2.6 (1)	Anlagen zur Gewinnung, Bearbeitung oder Verarbeitung von Asbest
86	2.7 (2)	Anlagen zum Blähen von Perlite, Schiefer oder Ton
87	2.10 (1)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m3 oder mehr und die Besatzdichte 300 kg oder mehr je m2 Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden
88	2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln in geschlossenen Hallen
89	2.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung bis weniger als 200 Tonnen je Stunde
90	3.2 (2)	Anlagen zur thermischen Aufbereitung von Hüttenstäuben für die Gewinnung von Metallen oder Metallverbindungen im Drehrohr oder in einer Wirbelschicht
91	3.3 (2) / 3.7 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Gusseisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung bis zu 2,5 t je Stunde, Vakuum-Schmelzanlagen für Gusseisen oder Stahl mit einer Einsatzmenge von 5 t oder mehr sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien, in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden. mit einer Leistung von weniger als 80 t Gußteile je Monat
92	3.4 (1+2) / 3.8 (1)	Schmelzanlagen für Zink oder Zinklegierungen für einen Einsatz von 1000 kg oder mehr sowie Gießereien für Nichteisenmetalle, ausgenommen • Vakuum-Schmelzanlagen, • Schmelzanlagen für Gußlegierungen aus Zinn und Wismut oder aus Feinzink und Aluminium in Verbindung mit Kupfer oder Magnesium, • Schmelzanlagen, die Bestandteil von Druck- oder Kokillengießmaschinen sind, • Schmelzanlagen für Edelmetalle oder für Legierungen, die nur aus Edelmetallen oder aus Edelmetallen und Kupfer bestehen, und • Schwallötbäder (s. auch lfd. Nrn. 27und 156)
93	3.5 (2)	Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl, insbesondere von Blöcken, Brammen, Knüppeln, Platinen oder Blechen, durch Flämmen
94	3.9 (1+2)	Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten aus Blei, Zinn oder Zink auf Metalloberflächen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern oder durch Flammspritzen
95	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (z.B. Dampfkessel, Container)

96	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall in geschlossenen Hallen
97	3.21 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Bleiakkumulatoren oder Industriebatteriezellen und sonstiger Akkumulatoren
98	3.23 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumpulver oder -pasten, von blei- oder nickelhaltigen Pulvern oder Pasten oder sonstigen Metallpulvern oder -pasten ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Metallpulver durch Stampfen
99	4.1f (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von unter Druck gelöstem Acetylen (Dissousgasfabriken)
100	4.1p (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Seifen oder Waschmitteln durch chemische Umwandlung
101	4.2 (1+2)	Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden
102	4.3 (2)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Arzneimitteln oder Arzneimittelzwischenprodukten ohne chemische Umwandlung
103	4.8 (2)	Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 1 t bis weniger als 3 t je Stunde
104	4.9 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Natur- oder Kunstharzen mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag
105	4.10 (2)	Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von 5 t je Tag oder mehr organischer Lösungsmittel, ausgenommen Anlagen, in denen aus schließlich hochsiedende Öle als Lösungsmittel ohne Wärmebehandlung eingesetzt werden
106	5.1 (2)	Anlagen zum Beschichten, Lackieren, Kaschieren, Imprägnieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit a) Lacken, die organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 25 kg bis weniger als 250 kg je Stunde eingesetzt werden, b) Kunstharzen, die unter weitgehender Selbstvernetzung ausreagieren (Reaktionsharze), wie Melamin-, Harnstoff-, Phenol-, Epoxid-, Furan-, Kresol-, Resorein- oder Polyesterharzen, sofern die Menge dieser Harze 10 kg bis weniger als 25 kg je Stunde beträgt, oder c) Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 25 kg bis weniger als 250 kg organischer Lösungsmittel je Stunde, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverlacken oder Pulverbeschichtungsstoffen
107	5.2 (1+2)	Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trockungsanlagen
108	5.4 (2)	Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder heißem Bitumen, ausgenommen Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabeln mit heißem Bitumen
109	5.6 (2)	Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Streichmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und Weichmachern oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen und oxidiertem Leinöl
110	5.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Reibbelägen unter Verwendung von Phenoplasten oder sonstigen Kunstharzbindemitteln, soweit kein Asbest eingesetzt wird
111	6.2 (2)	Anlagen, die aus einer oder mehreren Maschinen zur fabrikmäßigen Herstellung von Papier und Pappe bestehen (*)
112	6.4 (2)	Anlagen zur Herstellung von Wellpappe
113	7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit a) 14.000 bis weniger als 51.000 Hennenplätzen, b) 28.000 bis weniger als 102.000 Junghennenplätzen,

		c) 28.000 bis weniger als 102.000 Mastgeflügelplätzen, d) 14.000 bis weniger als 51.000 Truthühnermastplätzen, e) 525 bis weniger als 1900 Mastschweineplätzen (Schweine von 30 kg oder mehr Lebendgewicht), f) 175 bis weniger als 640 Sauenplätzen einschließlich dazugehörender Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 30 Kilogramm Lebendgewicht) g) 225 bis weniger als 820 Sauenplätzen einschließlich dazugehörender Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 10 Kilogramm Lebendgewicht) h) 1.500 bis weniger als 5.400 Ferkelplätzen (Ferkel bis weniger als 30 Kilogramm Lebendgewicht) i) 200 bis weniger als 700 Mastkälberplätzen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
114	7.2 (1+2)	Anlagen zum Schlachten von a) 500 kg Lebendgewicht Geflügel oder b) 8.000 kg oder mehr Lebendgewicht sonstiger Tiere je Woche
115	7.4 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Tierfutter durch Erwärmen der Bestandteile tierischer Herkunft
116	7.4 (2)	Anlagen zur Verarbeitung von Kartoffeln, Gemüse, Fleisch oder Fisch für die menschliche Ernährung, soweit 1 t dieser Nahrungsmittel je Tag oder mehr durch Erwärmen verarbeitet wird, ausgenommen • Anlagen zum Sterilisieren oder Pasteurisieren dieser Nahrungsmittel in geschlossenen Behältnissen und • Küchen von Gaststätten, Kantinen, Krankenhäusern und ähnlichen Einrichtungen
117	7.6 (2)	Anlagen zum Reinigen oder zum Entschleimen von tierischen Därmen und Mägen
118	7.7 (2)	Anlagen zur Zubereitung oder Verarbeitung von Kälbermägen zur Labgewinnung
119	7.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Hautleim, Lederleim oder Knochenleim
120	7.10 (1)	Anlagen zum Lagern oder Aufarbeiten unbehandelter Tierhaare mit Ausnahme von Wolle, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Tierhaare in Anlagen, die nicht durch Nr. 114 erfasst werden
121	7.13 (2)	Anlagen zum Trocknen, Einsalzen, Lagern oder Enthaaren ungegerbter Tierhäute oder Tierfelle
122	7.14 (2)	Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen sowie Lederfabriken
123	7.22 (2)	Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen
124	7.29 (2)	Anlagen zum Rösten oder Mahlen von Kaffee oder Abpacken von gemahlenem Kaffee mit einer Leistung von jeweils 250 kg oder mehr je Stunde
125	7.30 (2)	Anlagen zum Rösten von Kaffee-Ersatzprodukten, Getreide, Kakaobohnen oder Nüssen mit einer Leistung von 75 kg, oder mehr je Stunde
126	7.31 (2)	Anlagen zur a) Herstellung von Lakritz, b) Herstellung von Kakaomasse aus Rohkakao oder c) thermischen Veredelung von Kakao- oder Schokoladenmasse
127	8.4 (2)	Anlagen, in denen Stoffe aus in Haushaltungen anfallenden oder aus gleichartigen Abfällen durch Sortieren für den Wirtschaftskreislauf zurückgewonnen werden, mit einer Leistung von 10 t oder mehr je Tag
128	8.5 (2)	Anlagen zur Kompostierung mit einer Durchsatzleistung von 0,75 Tonnen bis weniger als 10 t/h (Kompostierungsanlagen)
129	8.7 (1)	Anlagen zur Behandlung von verunreinigtem Boden, der nicht ausschließlich am Standort der Anlage entnommen wird
130	8.9 (2)	Anlagen zur Lagerung und Behandlung von Autowracks ohne sortenreine Demontage der Einzelteile, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
131	8.11 (2)	Anlagen zur Behandlung von überwachungsbedürftigen Abfällen mit einem Durchsatz von 10 t je Tag oder mehr sowie Anlagen, die der Lagerung von 100 t oder mehr überwachungsbe-

		dürftiger Abfälle dienen (z.B. Elektronik- und Elektroschrott) ausgenommen die zeitweilige Lagerung - bis zum Einsammeln - auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle
132	9.10 (1)	Anlagen zum Umschlagen von überwachungsbedürftigen und besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Leistung von 100 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
133	10.7 (2)	Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthesekautschuk unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen, ausgenommen Anlagen, in denen - weniger als 50 kg Kautschuk je Stunde verarbeitet werden oder - ausschließlich vorvulkanisierter Kautschuk eingesetzt wird
134	10.21 (2)	Anlagen zur Innenreinigung von Eisenbahnkesselwagen, Straßentankfahrzeugen oder Tankcontainern sowie Anlagen zur automatischen Reinigung von Fässern einschließlich zugehöriger Aufarbeitungsanlagen, soweit die Behälter von organischen Stoffen gereinigt werden, ausgenommen Anlagen, in denen Behälter ausschließlich von Nahrungs-, Genuss- oder Futtermitteln gereinigt werden
135	10.23 (2)	Anlagen zur Textilveredlung durch Sengen, Thermofixieren, Thermoisolieren, Beschichten, Imprägnieren oder Appretieren, einschließlich der zu gehörigen Trocknungsanlagen, ausgenommen Anlagen, in denen weniger als 500 m2 Textilien je Stunde behandelt werden
133	-	Anlagen zum automatischen Reinigen, Abfüllen oder Verpacken von Flaschen aus Glas mit einer Leistung von 2500 Flaschen oder mehr je Stunde
136	-	Gattersägen, wenn die Antriebsleistung eines Gatters 100 KW oder mehr beträgt sowie Furnier- oder Schälwerke
137	-	Abwasserbehandlungsanlagen bis einschließlich 100.000 EGW
138	-	Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Bims, Kies, Ton und Lehm
139	-	Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen oder Faserzementplatten unter Dampfüberdruck
140	-	Anlagen zur Herstellung von Bauelementen oder in Serien gefertigten Holzbauten
141	-	Deponieklasse II i.S. der Technischen Anleitung Siedlungsabfall (Siedlungsabfalldeponien und vergleichbare Deponien)
142	-	Deponieklasse I i.S. der Technischen Anleitung Siedlungsabfall (Inertstoffdeponie, Erdaushub- oder Bauschuttdeponien)
143	-	Anlagen zur Herstellung von Schienenfahrzeugen
144	-	Presswerke
145	-	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen in geschlossenen Hallen
146	-	Stab- oder Drahtziehereien
147	-	Schwermaschinenbau
148	-	Emaillieranlagen
149	-	Schrottplätze
150	-	Margarine- oder Kunstspeisefettfabriken
151	-	Auslieferungsläger für Tiefkühlkost
152	-	Betriebshöfe der Müllabfuhr oder der Straßendienste
153	-	Speditionen aller Art sowie Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen

Abstandsklasse	**VI**	**Abstand 200 m**
Lfd. Nr.	Nr. (Spalte) 4.BImSchV	Betriebsart
154	2.9 (2)	Anlagen zum Säurepolieren oder Mattätzen von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Flusssäure
155	2.10 (2)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m3 oder mehr und die Besatzdichte mehr als 100 kg/m3 und weniger als 300 kg/m3 Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden
156	3.4 (2)	Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle für einen Einsatz von 50 bis weniger als 1000 kg, ausgenommen • Vakuum-Schmelzanlagen, • Schmelzanlagen für Gusslegierungen aus Zinn und Wismut oder aus Feinzink und Aluminium in Verbindung mit Kupfer oder Magnesium, • Schmelzanlagen, die Bestandteil von Druck- oder Kokillengießmaschinen sind oder die aus schließlich im Zusammenhang mit einzelnen Druck- oder Kokillengießmaschinen gießfertige Nichteisenmetalle oder gießfertige Legierungen niederschmelzen, • Schmelzanlagen für Edelmetalle oder für Legierungen, die nur aus Edelmetallen oder aus Edelmetallen und Kupfer bestehen, und • Schwallötbäder (s. auch lfd. Nrn. 27 und 92)
157	3.8 (2)	Anlagen, die aus einer oder mehreren Druckgießmaschinen mit Zuhaltekräften von 2 Meganewton oder mehr bestehen
158	3.10 (2)	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen unter Verwendung von Fluss- oder Salpetersäure, ausgenommen Chromatieranlagen
159	5.7 (2)	Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz oder flüssigen Epoxidharzen mit Aminen zu a) Formmassen (z. B. Harzmatten oder Faser-Formmassen) oder b) Formteilen oder Fertigerzeugnissen, soweit keine geschlossenen Werkzeuge (Formen) verwendet werden, für einen Harzverbrauch von 500 kg oder mehr je Woche z.B. Bootsbau, Fahrzeugbau oder Behälterbau
160	5.10 (2)	Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schleifscheiben, -körpern, -papieren oder -geweben unter Verwendung organischer Binde- oder Lösungsmittel
161	5.11 (2)	Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen, Bauteilen unter Verwendung von Polyurethan, Polyurethanblöcken in Kastenformen oder zum Ausschäumen von Hohlräumen mit Polyurethan, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 200 kg oder mehr je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen zum Einsatz von thermoplastischen Polyurethangranulaten
162	7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit a) 3200 bis weniger als 14000 Hennenplätzen, b) 6400 bis weniger als 28000 Junghennenplätzen, c) 6400 bis weniger als 28000 Mastgeflügelplätzen, d) 3200 bis weniger als 14.000 Truthühnermastplätzen, e) 120 bis weniger als 525 Mastschweineplätzen (Schweine von 30 kg oder mehr Lebendgewicht), f) 40 bis weniger als 175 Sauenplätzen einschließlich dazugehörender Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 30 Kilogramm Lebendgewicht) g) 50 bis weniger als 225 Sauenplätzen einschließlich dazugehörender Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 10 Kilogramm Lebendgewicht) h) 350 bis weniger als 1500 Ferkelplätzen (Ferkel bis weniger als 30 Kilogramm Lebendgewicht) i) 75 bis weniger als 230 Mastkälberplätzen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig

163	7.5 (2)	Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren, ausgenommen • Anlagen in Gaststätten und • Räuchereien mit einer Räucherleistung von weniger als 1000 kg Fleisch- oder Fischwaren je Woche
164	7.20 (2)	Malzdarren
165	7.21 (2)	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 100 t bis weniger als 500 t je Tag
166	7.27 (2)	Melassebrennereien, Biertrebertrocknungsanlagen oder Brauereien mit einem Ausstoß von 5000 hl Bier oder mehr je Jahr und Brennereien, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
167	7.28 (2)	Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen aus tierischen oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Säuren
168	7.32 (2)	Anlagen zum Trocknen von Milch, Erzeugnissen aus Milch oder von Milchbestandteilen mit Sprühtrocknern
169	7.33 (2)	Anlagen zum Befeuchten von Tabak unter Zuführung von Wärme oder Aromatisieren oder Trocknen von fermentiertem Tabak
170	10.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bautenschutz-, Reinigungs- oder Holzschutzmitteln, soweit diese Produkte organische Lösungsmittel enthalten und von diesen eine Tonne je Stunde oder mehr eingesetzt werden; Anlagen zur Herstellung von Klebemitteln mit einer Leistung von einer Tonne oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen, in denen diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt werden
171	10.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Holzschutzmitteln unter Verwendung von halogenierten aromatischen Kohlenwasserstoffen
172	10.10 (2) / 10.11 (2)	Anlagen zum Färben oder Bleichen von Flocken, Garnen oder Geweben unter Verwendung von Färbebeschleunigern, alkalischen Stoffen, Chlor oder Chlorverbindungen einschließlich der Spannrahmenanlagen, ausgenommen Anlagen, die unter erhöhtem Druck betrieben werden
173	10.15 (2)	Prüfstände für oder mit Verbrennungsmotoren oder Gasturbinen mit einer Leistung von 300 KW oder mehr
174	10.17 (2)	Anlagen, die an fünf Tagen oder mehr je Jahr der Übung oder Ausübung des Motorsports dienen, ausgenommen Modellsportanlagen
175	10.20 (2)	Anlagen zur Reinigung von Werkzeugen, Vorrichtungen oder sonstigen metallischen Gegenständen durch thermische Verfahren
176	-	Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Muttern, Schrauben, Kugeln, Nadeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten sowie Automatendrehereien
177	-	Anlagen zur Herstellung von kaltgeformten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl
178	-	Anlagen zum automatischen Reinigen, Abfüllen oder Verpacken von Flaschen aus Glas mit einer Leistung von 2500 Flaschen oder mehr je Stunde
179	-	Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugkarosserien und -anhängern
180	-	Maschinenfabriken oder Härtereien
181	-	Pressereien oder Stanzereien
182	-	Anlagen zur Herstellung von Kabeln
183	-	Anlagen zu Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren
184	-	Zimmereien
185	-	Lackierereien mit einem Lösungsmitteldurchsatz bis weniger als 25 kg/h (z.B. Lohnlackierereien)
186	-	Fleischzerlegebetriebe ohne Verarbeitung
187	-	Anlagen zu Trocknen von Getreide oder Tabak unter Einsatz von Gebläsen
188	-	Brotfabriken oder Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren

189	-	Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung
190	-	Autobusunternehmen, auch des öffentlichen Personennahverkehrs
191	-	Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern bei Getreideannahmestellen, soweit weniger als 200 t Schüttgüter je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zur Aufnahme von selbstgewonnenem Getreide im landwirtschaftlichen Betrieb

Abstandsklasse	**VII**	**Abstand 100 m**
Lfd. Nr.	Nr. (Spalte) 4.BImSchV	Betriebsart
192	2.6 (2)	Anlagen zum mechanischen Be- oder Verarbeiten von Asbesterzeugnissen auf Maschinen
193	3.20 (2)	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Gegenständen aus Stahl, Blech oder Guss mit festen Strahlmitteln, die außerhalb geschlossener Räume betrieben werden, ausgenommen nicht begehbare Handstrahlkabinen
194	8.9 (2)	Anlagen zur Lagerung oder Behandlung von Autowracks durch sortenreine Demontage der Einzelteile, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
195	-	Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten (Kantinendienste, Catering-Betriebe)
196	-	Schlossereien, Drehereien, Schweißereien oder Schleifereien
197	-	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
198	-	Autolackierereien, insbesondere zur Beseitigung von Unfallschäden
199	-	Automatische Autowaschstraßen
200	-	Tischlereien oder Schreinereien
201	-	Steinsägerein, -schleifereien oder -poliereien
202	-	Tapetenfabriken, die nicht durch lfd. Nr. 107 erfasst werden
203	-	Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern oder Taschen sowie Handschuhmachereien oder Schuhfabriken
204	-	Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Industriewatte oder Putzwolle
205	-	Spinnereien oder Webereien
206	-	Kleiderfabriken oder Anlagen zur Herstellung von Textilien
207	-	Großwäschereien oder große chemische Reinigungsanlagen
208	-	Betriebe des Fernseh-, Rundfunk-, Telefonie-, Telegrafie- oder Elektrogerätebaus sowie der sonstigen elektronischen oder feinmechanischen Industrie
209	-	Bauhöfe
210	-	Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung
211	-	Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten
212	-	Anlagen zur Runderneuerung von Reifen soweit weniger als 50 kg je Stunde Kautschuk eingesetzt werden